



## Landkreis Rostock

Der Landrat

### Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

#### Management von engen Kontaktpersonen in Schulen

*alle Schüler\*innen der Fritz-Reuter-Grundschule, Wendenstraße 14 in 18273 Güstrow unterliegen nachfolgender Anordnung.*

*Davon unberührt sind weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden.*

#### Anordnungen:

1. a) Für den oben genannten Personenkreis wird der Besuch der entsprechenden Horteinrichtung bzw. die Teilnahme an der Hortbetreuung untersagt.
- b) Für den oben genannten Personenkreis gilt diese Anordnung für folgenden Zeitraum:

**vom 16.11.2021 bis zum Ablauf des 25.11.2021**

- Nach Vorlage eines negativen PoC-Schnelltestes, der frühestens am 22.11.2021 von einer qualifizierten Teststelle oder unter Begleitung in der Schule durchgeführt wird, besteht bei Symptomfreiheit die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Hortbesuchs.
2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
  3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a sowie 29 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Grundlage für diese Anordnung ist das Kontaktpersonen-Management für Schulen, welches vom Kabinett in Schwerin beschlossen wurde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28a bis 29 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen ist, hat gem. § 29 Abs. 2 IfSG die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Abs. 3 IfSG gilt entsprechend.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, [www.bit.ly/2UGSnkB](http://www.bit.ly/2UGSnkB); vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zitiert nach juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die Personen, für die diese Allgemeinverfügung gilt, wurden im Rahmen der Ermittlungen zu jeweils mehreren Fällen an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Täglich erhöht sich die Zahl der Neuinfektionen von Personen, die die oben genannte Einrichtung besuchen, so dass ein diffuses Infektionsgeschehen eingetreten ist. Diese Anordnung ist daher erforderlich, um das Ausbruchsgeschehen einzudämmen bzw. die Weiterverbreitung zu vermeiden.

Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, so dass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt worden zu sein, zu erkranken oder weitere Personen anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 10 Tage.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung Covid-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert werden.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 15.11.2021

Im Auftrag

  
Nicole Trapp  
Ärztin  
Gesundheitsamt  
Landkreis Rostock

Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock

